

# Faktenblatt Arbeitsmarkt

Stand: Dezember 2015

Die demographische Entwicklung in Deutschland wirkt sich auch auf den Arbeitsmarkt aus. In verschiedenen Berufen werden mehr Fachkräfte gebraucht, als sie zur Verfügung stehen. Einer Studie des BAMF vom Juli 2015 zufolge<sup>1)</sup> gibt es derzeit in den Gesundheits- und Pflegeberufen bundesweit Fachkräfteengpässe. In weiteren Berufen und Branchen tritt der Mangel an Fachkräften regional bzw. temporär auf.

Die Zuwanderung von Fachkräften hilft, den Mangel zu lindern. Darüber hinaus gilt es, alle in Deutschland vorhandenen Potenziale zu nutzen. Das heißt, dass auch die Qualifikationen von Flüchtlingen Eingang in den hiesigen Arbeitsmarkt finden sollten. Positive Begleiteffekte der Berufstätigkeit von Flüchtlingen können eine Entlastung der Sozialkassen und ein Beitrag zum gesellschaftlichen Miteinander über gelingende Integration sein.

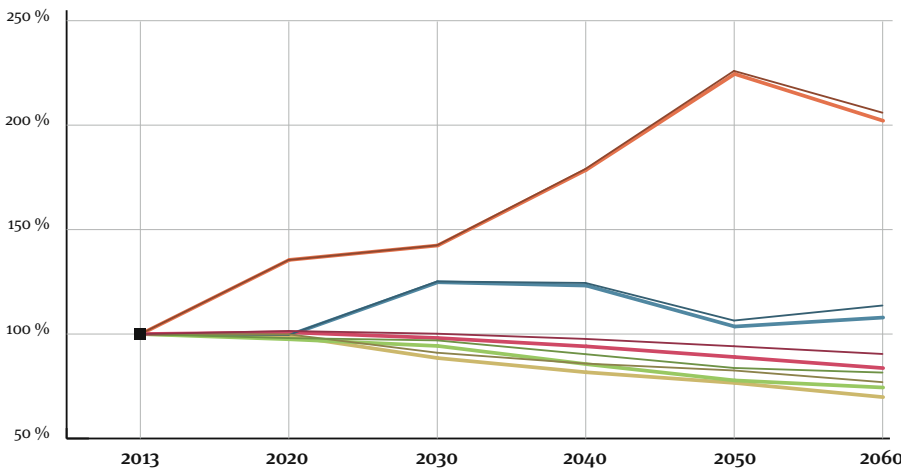
Es existieren vielerlei rechtliche Regelungen zum Arbeitsmarktzugang von Zuwanderern und Flüchtlingen. Damit geht eine Fülle von beteiligten Stellen und möglichen Ansprechpartnern einher. Entsprechend groß ist auch die Menge des verfügbaren Informationsmaterials für Arbeitgeber wie auch für künftige Arbeitnehmer.

Dieser Wegweiser hat zum Ziel, künftigen Berufstätigen wie auch Arbeitgebern einen Überblick über die gängigsten Möglichkeiten der Arbeitsaufnahme für Geflüchtete und Zuwanderer, über die jeweiligen Ansprechpartner und die wichtigsten einschlägigen Informationsquellen zu verschaffen.

1) Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Working Paper 64 „Bestimmung von Fachkräfteengpässen und Fachkräftebedarfen in Deutschland“, Fokus-Studie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN), Stand: Juli 2015

## Bevölkerung nach Altersgruppen bis 2060

Quelle: Destatis



V1 (V2) 80-Jährige und Ältere  
 V1 (V2) 65- bis unter 80-Jährige  
 V1 (V2) Bevölkerung insgesamt  
 V1 (V2) unter 20-Jährige  
 V1 (V2) 20- bis unter 65-Jährige

	V1	V2	V1	V2	V1	V2	V1	V2	V1	V2	
2013	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	
2020	100,8	101,5	97,5	98,1	99,1	99,9	99,5	99,6	135,5	135,5	(in %)
2030	98,1	100,2	94,3	97,0	88,5	91,1	124,8	125,2	142,4	142,5	(in %)
2040	94,1	97,7	85,6	90,4	81,7	85,9	123,2	124,5	178,6	179,1	(in %)
2050	89,0	94,2	77,8	83,8	76,6	82,6	103,6	106,5	224,5	226,0	(in %)
2060	83,7	90,5	74,4	81,6	69,8	77,0	107,9	113,7	202,1	206,0	(in %)

Variante 1 (V1):  
 Kontinuität bei schwächerer Zuwanderung<sup>1)</sup>  
 Variante 2 (V2):  
 Kontinuität bei stärkerer Zuwanderung<sup>2)</sup>

1) Geburtenrate 1,4 Kinder je Frau, Lebenserwartung bei Geburt 2060 für Jungen 84,8 / Mädchen 88,8 Jahre, langfristiger Wanderungssaldo 100 000 (G1-L1-W1)  
 2) Geburtenrate 1,4 Kinder je Frau, Lebenserwartung bei Geburt 2060 für Jungen 84,8 / Mädchen 88,8 Jahre, langfristiger Wanderungssaldo 200 000 (G1-L1-W2)  
 Differenzen in den Summen sind rundungsbedingt.

Wegweiser Arbeitsmarkt<sup>1)</sup>

Personengruppe	Arbeitsmarktzugang	Zuständige Stellen	Weitere Informationen / Links	
Aufenthalt bereits in Deutschland	<b>Asylsuchende im Verfahren</b> Aufenthaltsgestattung nach § 55 AsylG für die Dauer des Asylverfahrens  <b>Geduldete Personen</b> (z.B. nach abgelehntem Asylantrag) Duldung nach § 60 a AufenthG, wenn der Ausreise Hindernisse entgegenstehen. Die Ausreisepflicht bleibt bestehen.	<ul style="list-style-type: none"> <li>Arbeitsverbot für die ersten 3 Monate des gestatteten oder geduldeten Aufenthalts</li> <li>nach 3 Monate geduldetem (§ 32 BeschV) oder gestattetem Aufenthalt in der Regel mit Vorrangprüfung durch die Bundesagentur für Arbeit; Erlaubnis durch die Ausländerbehörde ist erforderlich – Leiharbeit nur in den Fällen zulässig, in denen nach § 32 Abs. 5 BeschV keine Vorrangprüfung erfolgt</li> <li>nach 15 Monaten geduldetem (§ 32 BeschV) oder gestattetem Aufenthalt ohne Vorrangprüfung, Erlaubnis durch die Ausländerbehörde ist erforderlich</li> <li>nach 4 Jahren erlaubtem, geduldetem oder gestattetem Aufenthalt (§ 32 Abs. 4 i.V.m. Abs. 3 BeschV) ist jede Erwerbstätigkeit zustimmungsfrei (Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nicht erforderlich), Erlaubnis der Ausländerbehörde ist jedoch erforderlich</li> <li>Geduldete: Schul- oder Berufsausbildungen, zustimmungsfreie Beschäftigungen oder Beschäftigung bei Verwandten ohne Wartezeit möglich (§ 32 Abs. 2 BeschV, Erlaubnis der Ausländerbehörde (ABH) erforderlich)</li> </ul> <b>Achtung:</b> Nebenbestimmungen in Duldung / Gestattung über Erwerbstätigkeit bzw. Beschäftigung beachten	<ul style="list-style-type: none"> <li>zuständige Ausländerbehörde</li> <li>Agentur für Arbeit</li> <li>Bundesagentur für Arbeit</li> <li>Hotline „Arbeitserlaubnisverfahren“ Tel.: (0228) 713-2000</li> <li>Migration-Check der Bundesagentur für Arbeit  <a href="http://www.arbeitsagentur.de/web/content/DE/Unternehmen/Arbeitskraeftebedarf/Internationales/MigrationCheck/index.htm">www.arbeitsagentur.de/web/content/DE/Unternehmen/Arbeitskraeftebedarf/Internationales/MigrationCheck/index.htm</a> </li> </ul>	<b>Zugang zur Beschäftigung mit Duldung bzw. Aufenthaltsgestattung</b> , IQ Netzwerk Niedersachsen <a href="http://ggua.de/fileadmin/downloads/tabellen_und_uebersichten/Zugang_zu_Arbeit_mit_Duldung_November_2014.pdf">http://ggua.de/fileadmin/downloads/tabellen_und_uebersichten/Zugang_zu_Arbeit_mit_Duldung_November_2014.pdf</a>  <b>Flüchtlinge und Asylsuchende, Kundinnen und Kunden der Arbeitsagenturen und Jobcenter</b> , AG Flüchtlingshilfe im Wetteraukreis <a href="http://www.ag-fluechtlingshilfe-wetterau.de/uploads/infos/28.pdf">www.ag-fluechtlingshilfe-wetterau.de/uploads/infos/28.pdf</a>  <b>Übersicht Arbeitsmarktzugang von Flüchtlingen</b> <a href="http://www.buendnis-kamenz.de">www.buendnis-kamenz.de</a> Kategorie Arbeitsmarktzugang <a href="http://buendnis-kamenz.de/category/arbeitsmarktzugang/">http://buendnis-kamenz.de/category/arbeitsmarktzugang/</a>
	<b>Anerkannte Flüchtlinge mit Aufenthaltserlaubnis</b> §§ 22 ff. AufenthG und mit SGB II-Berechtigung  <b>Anerkannte Flüchtlinge mit Aufenthaltserlaubnis</b> nach § 23 Abs. 1, § 24 mit Zusatz „wegen des Krieges im Heimatland“, § 25 Abs. 4 S. 1, § 25 Abs. 5 (bis 18 Monate) AufenthG ohne SGB II-Berechtigung	Zugang grundsätzlich unbeschränkt (Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nicht erforderlich), § 31 BeschV  Erlaubnis der Ausländerbehörde in den meisten Fällen erforderlich (Ausnahmen: § 23 Abs. 2 u. 4, § 25 Abs. 1 u. 2 AufenthG)	<ul style="list-style-type: none"> <li>zuständige Ausländerbehörde</li> <li>Jobcenter</li> </ul>	<b>Flüchtlinge und Asylsuchende, Kundinnen und Kunden der Arbeitsagenturen und Jobcenter</b> , AG Flüchtlingshilfe im Wetteraukreis <a href="http://www.ag-fluechtlingshilfe-wetterau.de/uploads/infos/28.pdf">www.ag-fluechtlingshilfe-wetterau.de/uploads/infos/28.pdf</a>
	Ausländer, die in Deutschland eine duale/betriebliche Ausbildung oder ein Studium abgeschlossen haben, §§ 16 ff. AufenthG	ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (BA): <ul style="list-style-type: none"> <li>Absolventen inländischer Hochschulen für eine dem Abschluss adäquate Beschäftigung mit Zustimmung der BA, aber ohne Vorrangprüfung</li> <li>Beschäftigung in Ausbildungsberufen nach der „Positivliste“ (gemäß § 6 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 BeschV)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>zuständige Ausländerbehörde</li> <li>Agentur für Arbeit</li> </ul>	
	ausländische Familienangehörige von Deutschen und Ausländern, §§ 27 ff. AufenthG	Zugang grundsätzlich unbeschränkt	<ul style="list-style-type: none"> <li>zuständige Ausländerbehörde</li> </ul>	
	vorqualifizierte Fachkräfte zur Berufs Anerkennung (§ 17a AufenthG, § 8 BeschV)	<ul style="list-style-type: none"> <li>für überwiegend innerbetriebliche Bildungsmaßnahmen ist Zustimmung der BA erforderlich; keine Vorrangprüfung</li> <li>bis 10 Std./Woche Beschäftigung möglich, wenn Tätigkeit unabhängig von der Bildungsmaßnahme (Zustimmung der BA nicht erforderlich)</li> <li>wöchentl. Arbeitszeit unbeschränkt für Beschäftigung im engen Zusammenhang mit berufsfachlichen Kenntnissen der Bildungsmaßnahme bei konkretem Arbeitsplatzangebot nach Bildungsmaßnahme in zukünftig auszuübendem Beruf, Zustimmung BA erforderlich, keine Vorrangprüfung</li> </ul>	Deutsche Auslandsvertretung (Deutsche Botschaft im Herkunftsland)	<b>Neuer Aufenthaltstitel zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen</b> Bundesagentur für Arbeit <a href="http://www.arbeitsagentur.de/web/content/DE/Veroeffentlichungen/Weisungen/Arbeitslosenversicherung/Detail/index.htm?dfContentId=L6019022DSTBA1771513">www.arbeitsagentur.de/web/content/DE/Veroeffentlichungen/Weisungen/Arbeitslosenversicherung/Detail/index.htm?dfContentId=L6019022DSTBA1771513</a>
Zuwanderung von Fachkräften aus dem Ausland	Hochschulabsolventen (§ 18b AufenthG, § 2 BeschV)	Zugang grundsätzlich unbeschränkt für Inhaber einer Niederlassungserlaubnis		<b>Zuwanderung von Fachkräften aus Drittstaaten</b> , Sächsisches Staatsministerium des Innern <a href="http://www.zuwanderung.sachsen.de/16065.htm">www.zuwanderung.sachsen.de/16065.htm</a> <a href="http://www.zuwanderung.sachsen.de/download/Zuwanderung/SMI-Info-Absolventen_2013.pdf">www.zuwanderung.sachsen.de/download/Zuwanderung/SMI-Info-Absolventen_2013.pdf</a>
	Qualifizierte Fachkräfte (§ 18c AufenthG, § 6 BeschV)	6 monatige Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche (Verlängerung über 6 Monate hinaus ausgeschlossen), Zugang zur Erwerbstätigkeit nach Wechsel in § 18, § 19, § 20, § 21 AufenthG oder Blaue Karte EU		<b>Zuwanderung von Fachkräften aus Drittstaaten</b> , Sächsisches Staatsministerium des Innern <a href="http://www.zuwanderung.sachsen.de/16057.htm">www.zuwanderung.sachsen.de/16057.htm</a> <a href="http://www.zuwanderung.sachsen.de/download/Zuwanderung/SMI-Info-Qualifizierte_2013.pdf">www.zuwanderung.sachsen.de/download/Zuwanderung/SMI-Info-Qualifizierte_2013.pdf</a>
	Hochqualifizierte Arbeitnehmer (§ 19 AufenthG, § 2 BeschV)	Zugang unbeschränkt, wenn Annahme gerechtfertigt, dass Integration in die Lebensverhältnisse und Sicherung des Lebensunterhaltes ohne staatliche Hilfe gewährleistet ist		<b>Zuwanderung von Fachkräften aus Drittstaaten</b> , Sächsisches Staatsministerium des Innern <a href="http://www.zuwanderung.sachsen.de/16336.htm">www.zuwanderung.sachsen.de/16336.htm</a> <a href="http://www.zuwanderung.sachsen.de/download/Zuwanderung/SMI-Info-Hochqualifizierte_2013.pdf">www.zuwanderung.sachsen.de/download/Zuwanderung/SMI-Info-Hochqualifizierte_2013.pdf</a>
	Bewerber Blaue Karte EU (§ 19a AufenthG, § 2 BeschV)	<ul style="list-style-type: none"> <li>unbeschränkter Zugang für Hochschulabsolventen mit Jahreseinkommen ab einer Höhe von 48.400 €<sup>2)</sup></li> <li>Hochschulabsolventen mit inländ. Hochschulabschluss unbeschränkt</li> <li>besonderer Bedarf im MINT-Bereich (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften, Technik) ab Jahreseinkommen 37.752 €<sup>2)</sup>, Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erforderlich (keine Vorrangprüfung, aber Prüfung der Beschäftigungsbedingungen)</li> </ul>		<b>Zuwanderung von Fachkräften aus Drittstaaten</b> , Sächsisches Staatsministerium des Innern <a href="http://www.zuwanderung.sachsen.de/18615.htm">www.zuwanderung.sachsen.de/18615.htm</a> <a href="http://www.zuwanderung.sachsen.de/download/Zuwanderung/SMI-Info-Blauekarte_EU_2015.pdf">www.zuwanderung.sachsen.de/download/Zuwanderung/SMI-Info-Blauekarte_EU_2015.pdf</a>
	Forscher (§ 20 AufenthG, § 5 BeschV)	<ul style="list-style-type: none"> <li>Zugang nur in der in der Aufnahmevereinbarung bezeichneten Forschungseinrichtung und zur Tätigkeit in der Lehre</li> </ul>		<b>Zuwanderung von Fachkräften aus Drittstaaten</b> , Sächsisches Staatsministerium des Innern <a href="http://www.zuwanderung.sachsen.de/16071.htm">www.zuwanderung.sachsen.de/16071.htm</a> <a href="http://www.zuwanderung.sachsen.de/download/Zuwanderung/Info-Forscher.pdf">www.zuwanderung.sachsen.de/download/Zuwanderung/Info-Forscher.pdf</a>
	Doktoranden (§ 5 BeschV)	<ul style="list-style-type: none"> <li>Beschäftigungen, die 120 Tage bzw. 240 halbe Tage pro Jahr nicht überschreiten, sind zustimmungsfrei</li> <li>Beschäftigungen, die 120 Tage / 240 halbe Tage überschreiten, bedürfen der Zustimmung der Ausländerbehörde</li> </ul>		<b>Zuwanderung von Fachkräften aus Drittstaaten</b> , Sächsisches Staatsministerium des Innern <a href="http://www.zuwanderung.sachsen.de/16068.htm">www.zuwanderung.sachsen.de/16068.htm</a> <a href="http://www.zuwanderung.sachsen.de/download/Zuwanderung/SMI-Info-Doktoranden_2013.pdf">www.zuwanderung.sachsen.de/download/Zuwanderung/SMI-Info-Doktoranden_2013.pdf</a>
	Studierende in dualen Studiengängen (Studium und Berufsausbildung)			<b>Zuwanderung von Fachkräften aus Drittstaaten</b> , Sächsisches Staatsministerium des Innern <a href="http://www.zuwanderung.sachsen.de/16069.htm">www.zuwanderung.sachsen.de/16069.htm</a> <a href="http://www.zuwanderung.sachsen.de/download/Zuwanderung/SMI-Info-Doktoranden_2013.pdf">www.zuwanderung.sachsen.de/download/Zuwanderung/SMI-Info-Doktoranden_2013.pdf</a>

1) Hinweise zu vorübergehender Beschäftigung sowie besonderen Berufs- und Personengruppen wie z. B. entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, Werkvertragsarbeitnehmern etc. konnten hier nicht berücksichtigt werden. Weiterführende Informationen dazu finden Sie im Merkblatt 7 der Bundesagentur für Arbeit.

2) Die Mindestgehälter sind in § 2 Beschäftigungsverordnung geregelt. Sie orientieren sich an der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung und ändern sich jährlich. Jeweils zum Jahresende werden sie durch das Bundesministerium des Innern für das Folgejahr im Bundesanzeiger bekannt gegeben. Hier ist die Höhe des Jahreseinkommens für 2015 angegeben.

---

**Weiterführende Informationen mit Übersichten, Tabellen bzw. allgemeinen Hinweisen zu allen Personengruppen, die sich bereits in Deutschland aufhalten, finden Sie hier:**

- Merkblatt 7 „Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Deutschland“ Fragen, Antworten sowie Tipps für Arbeitnehmer und Arbeitgeber; Quelle: Bundesagentur für Arbeit, [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de)
- Migration-Check der Bundesagentur für Arbeit (Onlineangebot, [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de))
- Arbeitshilfe: Zugang zur Beschäftigung mit Duldung und Aufenthaltsgestattung; Quelle: GGUA Flüchtlingshilfe, Projekt Q, [www.einwanderer.net](http://www.einwanderer.net)
- Übersicht: Zugang zum SGB II und zur Erwerbstätigkeit für drittstaatsangehörige Ausländerinnen und Ausländer; Quelle: Netzwerk IQ Niedersachsen, [www.migrationsportal.de](http://www.migrationsportal.de)
- Leitfaden Arbeitserlaubnisrecht für Flüchtlinge und Migranten; Quelle: Flüchtlingsrat Niedersachsen, Zeitschrift, [www.nds-fluerat.org](http://www.nds-fluerat.org)

**Weiterführende Informationen zum Thema Zuwanderung von Fachkräften finden Sie im Internet unter folgenden Adressen:**

- Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, Bundesministerium für Arbeit und Soziales und Bundesagentur für Arbeit: [www.make-it-in-germany.com](http://www.make-it-in-germany.com)
- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge: [www.bamf.de](http://www.bamf.de) (Migration nach Deutschland/Arbeiten in Deutschland)
- Auswärtiges Amt: [www.auswaertiges-amt.de](http://www.auswaertiges-amt.de) (Einreise und Aufenthalt / Lernen und Arbeiten)
- Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (ZAV): [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de); [www.zav.de](http://www.zav.de) (Willkommen in Deutschland / Bewerben in Deutschland)
- Bundesagentur für Arbeit: [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de) (Unternehmen / Arbeitskräftebedarf / Internationales / Migration-Check)
- AKZESS (Ausländische FachKräfte-Zuwanderung effizient und sensibel steuern): [www.zuwanderung.sachsen.de/akzess/](http://www.zuwanderung.sachsen.de/akzess/) bzw. [www.zuwanderung.sachsen.de](http://www.zuwanderung.sachsen.de)

**Weiterführende Informationen zum Thema Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse finden Sie im Internet unter folgenden Adressen:**

- Kultusministerkonferenz, Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen; Informationsportal zur Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse: [www.anabin.kmk.org](http://www.anabin.kmk.org)
- Sächsisches Staatsministerium des Innern, Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse: [www.zuwanderung.sachsen.de](http://www.zuwanderung.sachsen.de)
- IQ-Netzwerk Sachsen, Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung durch IBAS: [www.netzwerk-iq-sachsen.de/annerkennung/](http://www.netzwerk-iq-sachsen.de/annerkennung/)

**Weiterführende Links zur Arbeitsvermittlung und Beratung**

- Stellenmarkt Sachsen: [www.stellenmarkt.sachsen.de](http://www.stellenmarkt.sachsen.de)
- Jobbörse für Geflüchtete und Arbeitgeber, die ihnen Chancen eröffnen wollen: [www.workeer.de](http://www.workeer.de)
- Resque 2.0 / Resque continued (Beratung, Qualifizierung, Vermittlung von Asylsuchenden und Flüchtlingen in Arbeit bzw. Ausbildung): [www.projekt-resque.de](http://www.projekt-resque.de)

---

**Hinweis:**

Es wurden die jeweils aktuellsten uns zur Verfügung stehenden Daten eingearbeitet.

**Bemerkung zum Sprachgebrauch:**

Soweit die männliche Form gebraucht wird, werden Männer und Frauen in gleicher Weise angesprochen.

**Redaktion:**

Geschäftsstelle des Sächsischen Ausländerbeauftragten in Zusammenarbeit mit der Bundesagentur für Arbeit; Regionaldirektion Sachsen

**Herausgeber:**

Der Sächsische Ausländerbeauftragte  
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1 · 01067 Dresden  
Folgen Sie uns auf Twitter – @geertmackenroth

Auflage: 10.000

Druck: Druckhaus Dresden

Vi.i.S.d.P.: Markus Guffler

Stand: Dezember 2015